



<b>Der Apostolische Stuhl</b>		<b>Der Bischof von Limburg</b>		<b>Bischöfliches Ordinariat</b>	
Nr. 86	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2020	101	Nr. 95	Beschluss der KODA vom 14. Mai 2020: Tarifänderungen 1. Januar 2020	116
Nr. 87	Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen	103	Nr. 96	Festsetzung der Termine der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien (2019/20 bis 2023/24) im Bistum Limburg	118
Nr. 88	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 28. Juni 2019 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	106	Nr. 97	Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Juni 2020 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien	118
Nr. 89	Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2020	107	Nr. 98	Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Juni 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 18. Juni 2020	121
Nr. 90	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 28. Juni 2019 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	108	Nr. 99	Beschlüsse zum Haushaltsplan 2019	123
Nr. 91	Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2020	109	Nr. 100	Beschlüsse zum Haushaltsplan 2020	124
Nr. 92	Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Limburg	110	Nr. 101	Wahlaufruf zur Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020	124
Nr. 93	Beschluss der KODA vom 14. Mai 2020: Änderung d. Entsendeordnung	115	Nr. 102	Verlautbarung des Apostolischen Stuhls	125
Nr. 94	Beschluss der KODA vom 14. Mai 2020: § 28 a KODA-Ordnung, Videokonferenzen	116	Nr. 103	Totenmeldung	125
			Nr. 103	Dienstnachrichten	126
			Nr. 103	Anhang 1 zu Nr. 99	128
			Nr. 104	Anhang 2 zu Nr. 100	129

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 86 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2020 (25. Oktober): „Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6, 8)“

Liebe Brüder und Schwestern,

für den Einsatz, mit dem der vergangene Oktober, der außerordentliche Missionsmonat, in der gesamten Kirche begangen wurde, möchte ich Gott danken. Ich bin überzeugt, dass dieser dazu beigetragen hat, viele Gemeinschaften auf dem Weg, der durch das Thema „Getauft und gesandt: die Kirche Christi auf Mission in

der Welt“ vorgezeichnet war, zur missionarischen Neuausrichtung zu bewegen.

Wenn das aktuelle Jahr auch von den durch die Covid-19 Pandemie verursachten Leiden und Herausforderungen gekennzeichnet ist, so setzt sich doch der missionarische Weg der gesamten Kirche im Lichte jenes Wortes fort, das wir in der Erzählung der Berufung des Propheten Jesaja finden: „Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6, 8). Es ist die immer neue Antwort auf die Frage des Herrn: „Wen soll ich senden?“ (ebd.). Dieser Ruf kommt aus dem Herzen Gottes, aus seiner Barmherzigkeit, der in der gegenwärtigen weltweiten Krise sowohl an die Kirche als auch an die Menschheit ergeht. „Wie

die Jünger des Evangeliums wurden wir von einem unerwarteten heftigen Sturm überrascht. Uns wurde klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern, alle müssen wir uns gegenseitig beistehen. Auf diesem Boot ... befinden wir uns alle. Wie die Jünger, die wie aus einem Munde angsterfüllt rufen: ‚Wir gehen zugrunde‘ (vgl. V. 38), so haben auch wir erkannt, dass wir nicht jeder für sich, sondern nur gemeinsam vorankommen“ (Betrachtung auf dem Petersplatz, 27. März 2020). Wir sind wirklich erschrocken, orientierungslos und verängstigt. Der Schmerz und der Tod lassen uns unsere menschliche Zerbrechlichkeit erfahren; aber zugleich nehmen wir alle in uns eine starke Sehnsucht nach Leben und Befreiung vom Übel wahr. In diesem Zusammenhang stellt sich der Ruf zur Mission – die Einladung, um der Liebe zu Gott und zum Nächsten willen aus sich selbst hinauszugehen – als Gelegenheit des Teilens, des Dienens, der Fürbitte dar. Die Mission, die Gott jedem anvertraut, führt von einem ängstlichen und verschlossenen zu einem wiedergefundenen und durch die Selbsthingabe erneuerten Ich.

Im Kreuzesopfer, in dem sich die Sendung Jesu erfüllt (vgl. Joh 19,28–30), offenbart uns Gott, dass seine Liebe jedem und allen gilt (vgl. Joh 19,26–27). Und er bittet uns um die persönliche Sendungsbereitschaft, weil er die Liebe ist, die in beständiger Missionsbewegung immer aus sich herausgeht, um Leben zu geben. Aus Liebe zu den Menschen hat Gott Vater den Sohn Jesus gesandt (vgl. Joh 3,16). Jesus ist der Missionar des Vaters: Seine Person und sein Werk sind gänzlicher Gehorsam zum dem Willen des Vaters (vgl. Joh 4,34; 6,38; 8,12–30; Hebr 10,5–10). Seinerseits zieht uns der für uns gekreuzigte und auferstandene Jesus in seine Liebesbewegung hinein, mit eben seinem Geist, der die Kirche beseelt; er macht uns zu Jüngern Christi und sendet uns auf Mission in die Welt und zu den Völkern.

„Die Mission und ‚die Kirche im Aufbruch‘ sind nicht ein Programm, ein Vorhaben, das durch Willensanstrengung zu verwirklichen ist. Christus lässt die Kirche aufbrechen. Du bewegst dich in der Mission der Verkündigung des Evangeliums, weil der Geist dich antreibt und führt“ (Vgl. Senza di Lui non possiamo far nulla, Città del Vaticano 2019, 16f). Gott liebt uns immer als Erster und mit dieser Liebe begegnet er uns und ruft uns. Unsere persönliche Berufung rührt daher, dass wir Söhne und Töchter Gottes in der Kirche sind, seine Familie, Brüder und Schwestern in jener Liebe, die Jesus uns bezeugt hat. Alle aber haben eine menschliche Würde, die auf dem göttlichen Ruf gründet, Kinder Gottes

zu sein, im Sakrament der Taufe und der Freiheit des Glaubens das zu werden, was sie von je her im Herzen Gottes sind.

Schon die Tatsache des ohne unser eigenes Zutun empfangenen Lebens stellt eine implizite Einladung dar, in die Dynamik der Selbsthingabe einzutreten: In die Getauften wird ein Same gelegt, der als Liebesantwort reife Gestalt in der Ehe oder der Jungfräulichkeit um des Himmelreiches willen annehmen wird. Das menschliche Leben entspringt der Liebe Gottes, es wächst in der Liebe und strebt zur Liebe hin. Niemand ist von der Liebe Gottes ausgeschlossen und im heiligen Opfer des Sohnes Jesu am Kreuz hat Gott die Sünde und den Tod besiegt (vgl. Röm 8,31–39). Für Gott wird das Böse, ja sogar die Sünde, zu einer Herausforderung, zu lieben und immer mehr zu lieben (vgl. Mt 5,38–48; Lk 23,33–34). Daher heilt die göttliche Barmherzigkeit im Paschamysterium die Urwunde der Menschheit und ergießt sich über das ganze Universum. Die Kirche als universales Sakrament der Liebe Gottes für die Welt setzt die Mission Jesu in der Geschichte fort und sendet uns überallhin aus, auf dass durch unser Glaubenszeugnis und die Verkündigung des Evangeliums Gott noch einmal seine Liebe kundtue und Herz, Verstand und Körper aller Menschen sowie die Gesellschaften und Kulturen überall und zu jeder Zeit berühren und verwandeln möge.

Die Mission ist die freie und bewusste Antwort auf den Ruf Gottes. Aber diesen Ruf können wir nur wahrnehmen, wenn wir eine persönliche Liebesbeziehung mit Jesus pflegen, der in der Kirche lebendig ist. Fragen wir uns: Sind wir bereit, die Gegenwart des Heiligen Geistes in unserem Leben anzunehmen? Sind wir bereit, den Ruf zur Mission zu vernehmen, sowohl im Eheleben als auch auf dem Weg der gottgeweihten Keuschheit oder des Weihepriestertums und überhaupt im gewöhnlichen alltäglichen Leben? Sind wir bereit, überallhin ausgesandt zu werden, um unseren Glauben an Gott, den barmherzigen Vater, zu bezeugen, um das Evangelium des Heils Jesu Christi zu verkünden, um am göttlichen Leben des Heiligen Geistes teilzuhaben und so die Kirche aufzubauen? Sind wir bereit, wie Maria, die Mutter Jesu, vorbehaltlos dem Willen Gottes zu dienen (vgl. Lk 1,38)? Diese innere Bereitschaft ist sehr wichtig, um Gott antworten zu können: „Hier bin ich, Herr, sende mich“ (Jes 6,8). Und dies nicht in einer abstrakten Vorstellung, sondern im Heute der Kirche und der Geschichte.

Verstehen, was Gott uns in diesen Zeiten der Pandemie sagen will, wird zu einer Herausforderung auch für die Mission der Kirche. Die Krankheit, das Leiden, die Angst, die Isolation richten Anfragen an uns. Die Armut desje-

nigen, der allein stirbt, der sich selbst überlassen ist, der die Arbeit und den Lohn verliert, der kein zu Hause und nichts zu essen hat, werfen Fragen auf. Gerade weil wir dazu verpflichtet sind, körperlichen Abstand zu halten und zu Hause zu bleiben, sind wir eingeladen wiederzu-entdecken, dass wir der sozialen Beziehungen bedürfen und auch der gemeinschaftlichen Beziehung zu Gott. Fernab davon, das Misstrauen und die Gleichgültigkeit zu mehren, sollte dieser Zustand uns aufmerksamer für unsere Art und Weise machen, mit den anderen in Beziehung zu treten. Und das Gebet, in dem Gott unser Herz berührt und bewegt, öffnet uns für die Bedürfnisse der Liebe, der Würde, der Freiheit unserer Brüder wie auch für die Sorge um die ganze Schöpfung. Die Unmöglichkeit, uns als Kirche zu versammeln, um die Eucharistie zu feiern, hat uns die Lage vieler christlicher Gemeinschaften teilen lassen, die die Messe nicht jeden Sonntag feiern können. In diesem Zusammenhang wird die Frage, die Gott uns stellt, „Wen soll ich senden?“, erneut an uns gerichtet und erwartet von uns eine neue großzügige und überzeugte Antwort: „Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6, 8). Gott fährt in der Suche fort, wen er in die Welt und zu den Völkern senden kann, um seine Liebe, seine Errettung von Sünde und Tod, seine Befreiung vom Bösen zu bezeugen (vgl. Mt 9,35–38; Lk 10, 1–12).

Den Weltmissionstag zu begehen, bedeutet auch zu bekräftigen, wie das Gebet, das Nachdenken und die materielle Hilfe eurer Spenden eine Gelegenheit darstellen, um aktiv an der Mission Jesu in seiner Kirche teilzunehmen. Die Nächstenliebe, die in den Kollekten der liturgischen Feiern des dritten Sonntags im Oktober zum Ausdruck gebracht wird, hat den Zweck, die in meinem Namen geleistete missionarische Arbeit der Päpstlichen Missionswerke zu unterstützen, um den geistlichen und materiellen Bedürfnissen der Völker und der Kirchen auf der ganzen Welt zum Heile aller nachzukommen.

Die allerseligste Jungfrau Maria, Stern der Evangelisierung und Trösterin der Betrübten, missionarische Jüngerin ihres eigenen Sohnes Jesus, möge weiterhin für uns Fürsprache einlegen und uns beistehen.

Rom, St. Johannes im Lateran      Franziskus  
am 31. Mai 2020,  
dem Hochfest Pfingsten

**Nr. 87 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen (15. November): „Streck dem Armen deine Hand entgegen“ (vgl. Sir 7,32)“**

„Streck dem Armen deine Hand entgegen“ (vgl. Sir 7,32). Die altherwürdige Weisheit hat diese Worte

gleichsam als einen heiligen Verhaltenskodex für das Leben aufgestellt. Sie erklingen heute mit ihrer ganzen Bedeutungsschwere, um auch uns zu helfen, den Blick auf das Wesentliche zu konzentrieren und die Schranken der Gleichgültigkeit zu überwinden. Die Armut tritt immer in verschiedenen Formen auf, die für jede besondere Situation Aufmerksamkeit verlangen: In jeder von ihnen können wir dem Herrn Jesus begegnen, der offenbart hat, in seinen geringsten Brüdern anwesend zu sein (vgl. Mt 25,40).

1. Nehmen wir das Buch Jesus Sirach aus dem Alten Testament zur Hand. Hier finden wir die Worte eines Weisheitslehrers, der circa zweihundert Jahre vor Christus gelebt hat. Er suchte nach der Weisheit, die die Menschen besser macht und befähigt, die Begebenheiten des Lebens tiefer zu ergründen. Er tat dies in einer Zeit harter Prüfung für das Volk Israel, einer Zeit des Schmerzes, der Trauer und des Elends aufgrund der Herrschaft fremder Mächte. Als Mann großen Glaubens, der in der Tradition der Väter verwurzelt ist, war sein erster Gedanke, sich an Gott zu wenden, um ihn um die Gabe der Weisheit zu bitten. Und der Herr ließ es ihm an seiner Hilfe nicht fehlen.

Von den ersten Seiten des Buches an legt Jesus Sirach seine Ratschläge zu vielen konkreten Lebenssituationen dar, darunter auch die Armut. Er besteht darauf, dass man in der Not Gottvertrauen haben muss: „Überstürze nichts zur Zeit der Bedrängnis! Binde dich an den Herrn und lass nicht von ihm, damit du am Ende erhöht wirst! Nimm alles an, was über dich kommen mag, und in den Wechselfällen deiner Erniedrigung halt aus! Denn im Feuer wird Gold geprüft und die anerkannten Menschen im Schmelzofen der Erniedrigung. In Krankheiten und Armut setze auf ihn dein Vertrauen! Vertrau ihm und er wird sich deiner annehmen! Richte deine Wege aus und hoffe auf ihn! Die ihr den Herrn fürchtet, wartet auf sein Erbarmen! Weicht nicht ab, damit ihr nicht zu Fall kommt!“ (2,2–7).

2. Seite für Seite entdecken wir ein kostbares Kompendium von Empfehlungen für ein Handeln im Licht einer engen Beziehung zu Gott, dem Schöpfer, der die Schöpfung liebt, der gegenüber all seinen Kindern gerecht ist und für sie sorgt. Der beständige Bezug auf Gott lenkt jedoch nicht davon ab, auf den konkreten Menschen zu schauen, vielmehr sind die beiden Dinge eng miteinander verbunden.

Die Stelle, der der Titel dieser Botschaft entnommen ist (vgl. 7,29–36), zeigt dies deutlich. Das Gebet zu Gott und die Solidarität mit den Armen und Leidenden

können nicht voneinander getrennt werden. Um einen dem Herrn wohlgefälligen Gottesdienst zu feiern, ist es notwendig anzuerkennen, dass jeder Mensch, mag er noch so bedürftig und verachtet sein, Gottes Abbild in sich trägt. Aus dieser Aufmerksamkeit erwächst die Gabe des göttlichen Segens, der von der gegenüber dem Armen geübten Großzügigkeit angezogen wird. Daher kann die dem Gebet gewidmete Zeit niemals zum Vorwand werden, um den Nächsten in seiner Not zu vernachlässigen. Das Gegenteil ist wahr: Der Segen des Herrn kommt auf uns herab, und das Gebet erreicht seinen Zweck, wenn diese vom Dienst an den Armen begleitet werden.

3. Wie aktuell ist diese alte Lehre auch für uns! Das Wort Gottes überschreitet nämlich Raum, Zeit, Religionen und Kulturen. Die Großzügigkeit, die den Armen unterstützt, den Betrübten tröstet, die Leiden lindert, gibt dem die Würde zurück, der ihrer beraubt ist, sie ist Bedingung für ein ganz und gar menschliches Leben. Die Entscheidung, den Armen Aufmerksamkeit zu widmen wie auch ihren vielen verschiedenen Bedürfnissen, darf nicht von der verfügbaren Zeit oder von privaten Interessen abhängen noch von blutleeren Pastoral- oder Sozialprojekten. Man darf die Kraft der Gnade Gottes nicht durch die narzisstische Neigung ersticken, sich selbst immer an die erste Stelle setzen zu wollen.

Den Blick auf den Armen gerichtet zu halten ist schwierig, aber notwendiger denn je, um unserem persönlichen und sozialen Leben die rechte Richtung zu verleihen. Es geht nicht darum, viele Worten zu machen, sondern vielmehr, von der göttlichen Liebe angetrieben, sein Leben konkret einzubringen. Jedes Jahr komme ich mit dem Welttag der Armen auf diese für das Leben der Kirche grundlegende Wirklichkeit zurück, da die Armen immer bei uns sind und sein werden (vgl. Joh 12, 8), um uns zu helfen, die Gegenwart Christi im täglichen Leben zu erfassen.

4. Die Begegnung mit einem Menschen in Armut fordert uns stets heraus und stellt Fragen an uns. Wie können wir dazu beitragen, seine Ausgrenzung und sein Leiden zu beseitigen oder zumindest zu erleichtern? Wie können wir ihm in seiner geistlichen Armut helfen? Die christliche Gemeinschaft ist aufgerufen, sich in diese Erfahrung des Teilens einzubringen, und dies in dem Bewusstsein, dass es ihr nicht erlaubt ist, diese Aufgabe an andere zu delegieren. Um den Armen eine Stütze zu sein ist es zudem wesentlich, die evangeliumsgemäße Armut selbst zu leben. Wir können nicht mit ruhigem Gewissen zuschauen, wenn ein Mitglied der menschlichen Familie ins Abseits gestellt wird und zum Schatten

wird. Der leise Schrei der vielen Armen muss immer und überall das Volk Gottes an vorderster Front antreffen, damit es ihnen eine Stimme verleiht, sie verteidigt und sich mit ihnen angesichts so vieler Scheinheiligkeit und nicht erfüllter Versprechen solidarisiert und sie am Leben der Gemeinschaft teilhaben lässt.

Es stimmt, die Kirche kann keine Gesamtlösungen vorschlagen, aber mit der Gnade Christi bietet sie ihr Zeugnis und Gesten des Teilens an. Sie fühlt sich darüber hinaus verpflichtet, die Anliegen derer vorzutragen, denen das Lebensnotwendige fehlt. Allen den hohen Wert des Gemeinwohls in Erinnerung zu rufen ist für das christliche Volk eine lebenslange Verpflichtung; sie wird in dem Bemühen umgesetzt, niemanden von denen zu vergessen, deren Menschsein in seinen Grundbedürfnissen missachtet wird.

5. Die Hand entgegenzustrecken lässt vor allem den, der es tut, entdecken, dass wir fähig sind, Dinge zu vollbringen, die dem Leben Sinn verleihen. Wie viele entgegengestreckte Hände sieht man jeden Tag! Leider geschieht es immer öfter, dass die Eile in einen Strudel der Gleichgültigkeit hineinzieht, sodass man das viele Gute, das täglich in Stille und in großer Freigebigkeit vollbracht wird, nicht mehr zu erkennen vermag. So kommt es vor, dass nur bei Ereignissen, die den Lauf unseres Lebens durcheinanderbringen, die Augen fähig werden, die Güte der „Heiligen von nebenan“ zu bemerken, „derer, die in unserer Nähe wohnen und die ein Widerschein der Gegenwart Gottes sind“ (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exultate*, 7), von denen aber niemand spricht. Die schlechten Nachrichten füllen die Seiten der Zeitungen, die Internetseiten und die Fernsehbildschirme im Übermaß, so dass man denkt, das Böse herrsche uneingeschränkt. Dem ist nicht so. Gewiss fehlt es nicht an Bosheit und Gewalt, an Übergriffen und Korruption, doch das Leben besteht aus einem Geflecht von Taten des Respekts und der Großzügigkeit, die nicht nur das Böse ausgleichen, sondern dazu antreiben, darüber hinaus zu gehen und voller Hoffnung zu sein.

6. Die Hand entgegenzustrecken ist ein Zeichen: ein Zeichen, das unmittelbar auf die Nähe, die Solidarität, die Liebe hinweist. Wie viele entgegengestreckte Hände haben wir in diesen Monaten erblicken können, in denen die ganze Welt von einem Virus gleichsam übermannt wurde, das Schmerz und Tod, Verzweiflung und Verwirrung gebracht hat. Die entgegengestreckte Hand des Arztes, der sich um jeden Patienten kümmert und nach dem richtigen Heilmittel sucht. Die entgegengestreckte Hand der Krankenschwester oder des Krankenpflegers,



die weit über ihre Arbeitszeiten hinaus dableiben, um die Kranken zu versorgen. Die entgegengestreckte Hand dessen, der in der Verwaltung arbeitet und die Mittel beschafft, um so viele Leben wie möglich zu retten. Die entgegengestreckte Hand des Apothekers, der in einem mit Risiko verbundenem Umgang mit den Menschen vielen Anfragen ausgesetzt ist. Die entgegengestreckte Hand des Priesters, der mit qualerfülltem Herzen segnet. Die entgegengestreckte Hand des Freiwilligen, der denen beisteht, die auf der Straße leben, wie auch denen, die zwar ein Zuhause, aber nichts zu essen haben. Die entgegengestreckte Hand der Männer und Frauen, die arbeiten, um wesentliche Dienste und Sicherheit zu bieten. Und wir könnten noch weitere entgegengestreckte Hände bis zur Zusammenstellung einer Litanei der guten Werke anführen. All diese Hände haben der Ansteckung und der Angst die Stirn geboten, um Unterstützung und Trost zu geben.

7. Diese Pandemie kam unerwartet und hat uns unvorbereitet überrascht, während sie ein großes Gefühl der Verunsicherung und Ohnmacht hinterließ. Die dem Armen entgegengestreckte Hand hingegen kam nicht plötzlich. Sie zeugt vielmehr davon, wie man sich darauf vorbereitet, den Armen zu erkennen, um ihn in der Zeit der Not zu unterstützen. Die Werkzeuge der Barmherzigkeit werden nicht improvisiert. Es braucht ein tägliches Training, das bei dem Bewusstsein beginnt, dass wir als Erste einer Hand bedürfen, die uns entgegengestreckt wird.

Die Zeit, die wir gerade erleben, hat viele Gewissheiten in eine Krise gestürzt. Wir fühlen uns ärmer und schwächer, weil wir Grenzgefühl und Freiheitseinschränkung erfahren haben. Der Verlust der Arbeit und inniger Zuneigung wie auch das Fehlen gewohnter zwischenmenschlicher Beziehungen haben mit einem Schlag Horizonte aufgetan, die wir für gewöhnlich nicht mehr bemerkten. Unsere spirituellen und materiellen Reichtümer wurden zur Diskussion gestellt, und wir haben entdeckt, dass wir Angst haben. In die Stille unserer Häuser eingeschlossen, haben wir neu entdeckt, wie wichtig die Einfachheit ist und dass wir den Blick auf das Wesentliche richten. Wir haben das Bedürfnis nach einer neuen Geschwisterlichkeit vertieft, die zu wechselseitiger Hilfe und gegenseitiger Achtung fähig ist. Es ist dies eine günstige Zeit, um „wieder [zu] spüren, dass wir einander brauchen, dass wir eine Verantwortung für die anderen und für die Welt haben [...]“. Wir haben schon sehr viel Zeit moralischen Verfalls verstreichen lassen, indem wir die Ethik, die Güte, den Glauben und die Ehrlichkeit bespöttelt haben [...]. Diese Zerstörung jeder Grundlage des Gesellschaftslebens bringt uns schließ-

lich um der Wahrung der jeweils eigenen Interessen willen gegeneinander auf, lässt neue Formen von Gewalt und Grausamkeit aufkommen und verhindert die Entwicklung einer wahren Kultur des Umweltschutzes“ (Enzyklika *Laudato si'*, 229). Kurz und gut, die großen Wirtschafts-, Finanz- und politischen Krisen werden nicht aufhören, solange wir zulassen, dass die Verantwortung, der sich ein jeder gegenüber dem Nächsten und allen Menschen bewusst sein muss, in einer Art Winterschlaf verharret.

8. „Streck dem Armen deine Hand entgegen“ ist also eine Einladung zur Verantwortung im Sinne eines direkten Einsatzes dessen, der sich bewusst ist, dass er am gleichen Los teilhat. Es ist eine Aufforderung, die Last der Schwächeren zu tragen, wie uns der heilige Paulus in Erinnerung ruft: „Dient einander in Liebe! Denn das ganze Gesetz ist in dem einen Wort erfüllt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst! [...] Einer trage des anderen Last“ (Gal 5, 13–14; 6, 2). Der Apostel lehrt uns, dass die uns durch Jesu Christi Tod und Auferstehung geschenkte Freiheit für einen jeden von uns die Verantwortung bedeutet, sich in den Dienst der anderen zu stellen, vor allem der Schwächsten. Es handelt sich nicht um einen fakultativen Aufruf, sondern um eine Bedingung der Authentizität des Glaubens, den wir bekennen.

Das Buch Jesus Sirach kommt uns hier wieder zu Hilfe. Es schlägt konkrete Taten zur Unterstützung der Schwächsten vor und gebraucht dabei auch einige suggestive Bilder. Zuerst zieht es die Schwachheit der Trauernden in Betracht: „Entzieh dich nicht den Weinenden“ (7, 34). Die Zeit der Pandemie hat uns eine Zwangsisolation auferlegt; dadurch war es uns sogar verwehrt, Freunden und Bekannten, die über den Verlust eines lieben Menschen trauerten, Trost zu spenden und nahe zu sein. Der biblische Autor sagt weiter: „Zögere nicht, einen Kranken zu besuchen“ (7, 35). Wir mussten die Erfahrung machen, dass wir den Leidenden nicht zur Seite stehen konnten, und gleichzeitig wurde uns die Zerbrechlichkeit unseres Daseins bewusst. Das Wort Gottes also lässt uns nie in Ruhe und regt uns weiter zum Guten an.

9. „Streck dem Armen deine Hand entgegen“ hebt im Kontrast dazu die Haltung derer hervor, die die Hände eingesteckt und sich nicht von der Armut berühren lassen, an der sie oft auch mitschuldig sind. Gleichgültigkeit und Zynismus sind ihr täglich Brot. Was für ein Unterschied zu den großzügigen Händen, die wir zuvor beschrieben haben! Denn es gibt ausgestreckte Hände, die schnell über eine Computertastatur be-

wegen und Geldbeträge von einem Teil der Welt in einen anderen verschieben und damit den Reichtum begrenzter Oligarchien wie auch das Elend von Massen oder den Konkurs ganzer Nationen bestimmen. Es gibt ausgestreckte Hände, die Geld anhäufen mit dem Verkauf von Waffen, die andere Hände – auch von Kindern – dann verwenden, um Tod und Armut zu säen. Es gibt ausgestreckte Hände, die heimlich tödliche Dosen reichen, um sich zu bereichern und in Luxus und in vergänglichen Ausschweifungen zu leben. Es gibt ausgestreckte Hände, die für einen einfachen, korrupten Gewinn unter der Hand gesetzwidrige Gefälligkeiten erbringen. Und es gibt viele ausgestreckte Hände, die in Scheinheiligkeit Gesetze festlegen, die sie selbst nicht einhalten.

Mit dieser Aussicht „warten die Ausgeschlossenen weiter. Um einen Lebensstil vertreten zu können, der die anderen ausschließt, oder um sich für dieses egoistische Ideal begeistern zu können, hat sich eine Globalisierung der Gleichgültigkeit entwickelt. Fast ohne es zu merken, werden wir unfähig, Mitleid zu empfinden gegenüber dem schmerzvollen Aufschrei der anderen, wir weinen nicht mehr angesichts des Dramas der anderen, noch sind wir daran interessiert, uns um sie zu kümmern, als sei all das eine uns fernliegende Verantwortung, die uns nichts angeht“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 54). Wir dürfen uns nicht zufriedengeben, solange diese Hände, die Tod säen, nicht zu Werkzeugen der Gerechtigkeit und des Friedens für die ganze Welt geworden sind.

10. „Bei all deinen Worten bedenke dein Ende“ (Sir 7,36). Mit dieser Aussage beschließt Jesus Sirach seine Überlegungen. Der Text erlaubt eine zweifache Interpretation. Die erste hebt hervor, dass wir immer das Ende unseres Daseins berücksichtigen müssen. An das gemeinsame Los zu denken kann eine Hilfe sein für ein Leben im Zeichen der Achtsamkeit gegenüber dem, der ärmer ist und nicht die gleichen Möglichkeiten hatte wie wir. Es gibt ebenso eine zweite Deutung, die vielmehr das Ziel, den Zweck unterstreicht, zu dem jeder unterwegs ist. Es geht um das Ziel unseres Lebens, das einen Plan erfordert, den man verwirklichen soll, und einen Weg, den man ohne müde zu werden gehen muss. Das Ziel jeder unserer Handlungen kann nur die Liebe sein. Dies ist der Zweck, warum wir uns auf den Weg gemacht haben, und nichts darf uns davon abbringen. Diese Liebe heißt Teilen, Hingabe und Dienst, beginnt aber bei der Entdeckung, dass wir als Erste geliebt sind und wieder zur Liebe gerufen sind. Dieses Ziel erscheint in dem Moment, da das Kind dem Lächeln seiner Mutter begegnet und sich geliebt weiß

aufgrund der Tatsache selbst, dass es existiert. Auch ein Lächeln, das wir mit einem Armen teilen, ist eine Quelle von Liebe und ermöglicht es, in Freude zu leben. Die entgegengestreckte Hand also kann immer durch das Lächeln dessen bereichert werden, der seine Gegenwart und dargebotene Hilfe nicht betont, sondern sich einfach freut, nach dem Stil des Jüngers Christi zu leben.

Auf diesem Weg, täglich den Armen zu begegnen, begleite uns die Mutter Gottes, die mehr als jede andere die Mutter der Armen ist. Die Jungfrau Maria kennt aus nächster Nähe die Schwierigkeiten und Leiden der Ausgegrenzten, denn sie selbst musste den Sohn Gottes in einem Stall zur Welt bringen. Wegen der Bedrohung durch Herodes floh sie mit Josef, ihrem Bräutigam, und dem kleinen Jesuskind in ein anderes Land, und das Leben als Flüchtlinge prägte für einige Jahre die Heilige Familie. Das Gebet zur Mutter der Armen möge diese ihre geliebten Kinder und alle, die ihnen im Namen Christi dienen, verbinden. Und das Gebet verwandle die entgegengestreckte Hand in eine gemeinsame Umarmung wiedergefundener Geschwisterlichkeit.

Rom, St. Johannes im Lateran Franziskus  
am 13. Juni 2020,  
Gedenktag des heiligen Antonius von Padua

## Der Bischof von Limburg

### **Nr. 88 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 28. Juni 2019 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach

Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 28. Juni 2019 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

### Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020.

Der Hebesatz von 9 v.H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 20. Dezember 2019 In Vertretung:  
Az.: Z.4-880.340.000-00131 Dr. Manuel Lösel

### Nr. 89 Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2020

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2020.

Limburg, 28. Juni 2019 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

## Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020 alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2020.

Wiesbaden, 20. Dezember 2019 In Vertretung:  
Az.: Z.4-880.340.000-00131 Dr. Manuel Lösel

### **Nr. 90 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 28. Juni 2019 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw.

Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 28. Juni 2019 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

## Staatliche Anerkennung

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten



Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBlI S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 28. Juni 2019 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2020 vom 28. Juni 2019 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur      Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz      Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz      Im Auftrag  
Im Auftrag      Dr. Stefan Breinersdorfer  
Jana Schweiß

### **Nr. 91 Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2020**

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von

3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2020.

Limburg, 28. Juni 2019 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

### **Staatliche Anerkennung**

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2020.

Limburg, 28. Juni 2019 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2020 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 28. Juni 2019 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 4. Dezember 2019

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur      Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz      Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz      Im Auftrag  
Im Auftrag      Dr. Stefan Breinersdorfer  
Jana Schweiß

## Nr. 92 Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Limburg

### Präambel

Diese Ordnung stellt die verbindliche Satzung für alle anerkannten kirchenmusikalischen Gruppen im Bistum Limburg dar.

### § 1 Organisation und Name

1. Kirchenmusikalische Gruppen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen, die verbindlich im Dienste einer Pfarrei oder einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache stehen. Über die Anerkennung entscheidet der Pfarrgemeinderat i. S. von § 19 Abs. 4 Buchst. b gemäß der Synodalordnung für das Bistum Limburg. Die Regelungen dieser Ordnung gelten für Gemeinden anderer Muttersprache entsprechend, soweit nicht anderweitige Regelungen zutreffen.
2. Nach Absprache in der Pfarrei können sich kirchenmusikalische Gruppen zusammenschließen.
3. Innerhalb einer Pfarrei können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein.
4. Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können Untergruppen für Kinder und Jugendliche gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppensprecher, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss, und mit beratender Stimme dem Vorstand oder dem Leitungsteam angehört.
5. Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse, ihre Auflösung sowie sonstige Änderungen sind dem Bischöflichen Ordinariat, Referat Kirchenmusik, über den Bezirkskantor/in mitzuteilen. Einmal jährlich ist durch den/die zuständige/n Bezirkskantor/in ein Überblick über die kirchenmusikalischen Gruppen der Pfarreien im jeweiligen Bezirk einzuholen.
6. Der Diözesan-Cäcilien-Verband Limburg (DCV) ist die übergeordnete kirchenmusikalische Organisation, die alle kirchenmusikalischen Gruppen vertritt. Geschäftsstelle des DCV ist das Referat Kirchenmusik im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariats Limburg. Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist seinerseits Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband für Deutschland (ACV).

7. Kirchenmusikalische Gruppen unterstehen einem kirchlichen Rechtsträger und können nicht zugleich als eingetragener Verein bürgerlichen Rechts organisiert werden.

### § 2 Aufgaben

1. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppen ist die regelmäßige, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
2. Kirchenmusikalische Gruppen können durch Gestaltung von Gottesdiensten anderer Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zur Förderung der Ökumene beitragen.
3. Die musikalische Gestaltung umfasst die Pflege und Förderung:
  - des Gregorianischen Chorals;
  - der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen;
  - der deutschen Liturgiegesänge und des Kirchenliedes,
  - des Neuen Geistlichen Liedes,
  - der geistlichen Musik für Kinder,
  - der Instrumentalmusik aller Stilepochen im Gottesdienst.

Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.

4. Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen der Universalikirche, der Deutschen Bischofskonferenz und der Diözese Limburg.
5. Das Pastoralteam steht grundsätzlich zur Förderung der liturgischen Bildung der aktiven Mitglieder und zur Vermittlung von theologischen Hintergründen zur Verfügung. Der Pfarrer kann darüber hinaus eine geistliche Begleitung ausüben oder ein Mitglied aus dem Pastoralteam dafür benennen.
6. Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken nach ihren jeweiligen Möglichkeiten bei geistlichen Konzerten, außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen mit. Sie können darüber hinaus Beiträge zum kulturellen Leben der Kommune und der Gesellschaft leisten.

7. Die kirchenmusikalischen Gruppen organisieren sich im Rahmen dieser Ordnung eigenständig. Die §§ 11, 12 bleiben unberührt.

### § 3 Mitglieder

1. Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder Leiter/in mitwirken.
3. Für langjährige aktive Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der Diözesan-Cäcilien-Verband Auszeichnungen. Die Bedingungen für die Ehrungen sind in einer eigenen Ordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes geregelt.
4. Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.
5. Ehemalige aktive Mitglieder können als Förderer die Gruppe weiter unterstützen.
6. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsgremiums von der Mitgliederversammlung gewählt.

### § 4 Aufnahme

1. Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, bei den Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppe mitzuwirken, die grundsätzliche gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft.
2. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die musikalische Leitung im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium. Über die Aufnahme von Förderern entscheidet das Leitungsgremium.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich oder in anderer geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesord-

nung einzuberufen. Die aktiven und die fördernden Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teil.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert,
  - jedoch mindestens einmal jährlich,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe dies verlangt,
  - wenn die Handlungsfähigkeit der Leitung der kirchenmusikalischen Gruppe aufgrund des Ausscheidens von Funktionsträgern nicht mehr gegeben ist.
  - in den Fällen des § 8, Ziffer 2.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Leitungsmodells (vgl. § 10) einberufen:
  - Modell A: von dem/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Verhinderung/Ausscheiden von einem anderen Mitglied des Vorstandes;
  - Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag;
  - Modell C: von dem/der Sprecher/in; bei dessen/deren Verhinderung/Ausscheiden von der musikalischen Leitung.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt:
  - Modell A: der/die Vorsitzende; bei dessen/deren Verhinderung/Ausscheiden ein anderes Mitglied des Vorstandes;
  - Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag;
  - Modell C: der/die Sprecher/in; bei dessen Verhinderung/Ausscheiden die musikalische Leitung.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - die Entscheidung über das Leitungsmodell des Chores gemäß § 10 und die entsprechenden Wahlen,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
  - die Entlastung des Vorstandes (Modell A); des Leitungsteams (Modell B); des Sprechers/der Sprecherin (Modell C),
  - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - die Entscheidung über Erhebung eines Mitgliederbeitrages und ggf. dessen Höhe.

6. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die getätigten Wahlen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Verfasser/von der Verfasserin zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### § 7 Wahlen und Beschlüsse

1. Wahlen finden schriftlich und geheim statt.
2. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird.
3. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 8 Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.
2. Ein aktives Mitglied kann durch die Leitung ausgeschlossen werden, wenn es sich trotz erfolgter Ansprache drei Monate ohne genügenden Grund nicht am Leben der kirchenmusikalischen Gruppe beteiligt oder den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Leitungsgremium angeboten werden. Sollte das ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Anrufungsrecht an die Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.

### § 9 Musikalische Leitung

Die Beauftragung der musikalischen Leitung erfolgt nach den im Bistum Limburg jeweils geltenden Bestimmungen durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde. Der musikalischen Leitung obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Die musikalische Leitung stimmt mit dem jeweiligen liturgisch Verantwortlichen die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe bei Gottesdiensten ab. Sie trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an.

Die musikalische Leitung ist letztverantwortlich für den Notenbestand. Die Aufgabe kann sie an Gruppenmitglieder delegieren.

Darüber hinaus vermittelt die musikalische Leitung den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte, ihre liturgische Bedeutung und deren Umsetzung in Musik.

### § 10 Leitung der kirchenmusikalischen Gruppen

1. Für kirchenmusikalische Gruppen sind verschiedene Leitungsmodelle möglich:
  - Modell A: Vorstand,
  - Modell B: Leitungsteam,
  - Modell C: Sprecher/in,
  - Modell D: allein verantwortliche musikalische Leitung.
2. Die musikalischen Gruppen entscheiden über ihre Leitungsstruktur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit bei den Modellen A bis C beträgt zwei Jahre.
4. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums kann die Mitgliederversammlung eine Änderung der Organisationsform, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
5. Die Entscheidung über die Organisationsform der kirchenmusikalischen Gruppe ist binnen zwei Wochen über den/die zuständige/n Bezirkskantor/in dem Referat Kirchenmusik mitzuteilen. Eine Durchschrift erhält das Zentrale Pfarrbüro.

#### Modell A: Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
  - Falls eine geistliche Begleitung ausgeübt wird, der Pfarrer oder die hierzu von ihm aus dem Pastoralteam beauftragte Person,
  - die musikalische Leitung kraft Amtes,
  - der/die Vorsitzende,
  - der/die Schriftführer/in,
  - der/die Kassenwart/in,
  - sowie nach Bedarf bis zu vier Beiräte (z. B. Vertreter/innen der Jugend).
2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenwart/in und die Beiräte werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher



Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

3. Aufgaben des Vorstandes:
  - 3.1 Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - 3.2 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 9 erläutert.
  - 3.3 Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für die organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe.
  - 3.4 Der/die Schriftführer/in führt den Mitgliederstand der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Gruppe, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.
  - 3.5 Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er/sie Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des/der Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Ihm/Ihr obliegt die Anweisung der Zahlungen.
  - 3.6 Die Beiräte unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe betreffen.

#### Modell B: Leitungsteam

1. Das Leitungsteam bilden:
  - Falls eine geistliche Begleitung ausgeübt wird, der Pfarrer, oder die hierzu von ihm aus dem Pastoralteam beauftragte Person,
  - die musikalische Leitung,
  - mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht,
  - der/die Kassenwart/in.
2. Die drei Mitglieder des Leitungsteams und der/die Kassenwart/in werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher

Stimmenmehrheit gewählt. Das Leitungsteam wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

3. Aufgaben des Leitungsteams
  - 3.1 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 9 erläutert.
  - 3.2 Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind.
  - 3.3 Die Verteilung anfallender Aufgaben erfolgt im Leitungsteam nach interner Absprache.
  - 3.4 Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er/sie Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt Ausgaben und gibt in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Ihm/Ihr obliegt die Anweisung von Zahlungen.
  - 3.5 Das Leitungsteam fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - 3.6 Bei Stimmgleichheit entscheidet die musikalische Leitung.

#### Modell C: Sprecher

1. In diesem Modell wirken mit
  - Falls eine geistliche Begleitung ausgeübt wird, der Pfarrer, oder die hierzu von ihm aus dem Pastoralteam beauftragte Person,
  - die musikalische Leitung,
  - der/die Sprecher/in.
2. Der/die Sprecher/in wird in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt
3. Aufgaben in diesem Modell
  - 3.1 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 9 erläutert.
  - 3.2 Der/die Sprecher/in übernimmt die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten. Aufgaben können auch an Mitglieder der Gruppe delegiert werden. Insbesondere für die Verwaltung der Mittel ist eine geeignete Person vorzusehen.
  - 3.3 Der/die Sprecher/in wird für die Zeit von zwei Jahren von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### Modell D: Allein verantwortliche musikalische Leitung

Im Falle von kirchenmusikalischen Gruppen (z. B. Kinderchöre), deren sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der musikalischen Leitung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Modell D verpflichtend vorgegeben.

1. In diesem Modell wirken mit
  - Falls eine geistliche Begleitung ausgeübt wird, der Pfarrer oder die hierzu von ihm aus dem Pastoralteam beauftragte Person,
  - die musikalische Leitung,
2. Aufgaben in diesem Modell
  - 2.1 Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind unter § 9 erläutert.
  - 2.2 Die musikalische Leitung übernimmt zudem die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten und kann diese ganz oder teilweise an geeignete Personen – in Kindergruppen an Erziehungsberechtigte – delegieren.

#### § 11 Finanzierung, Anschaffungen und Erwerbungen

1. Die Kirchengemeinde stellt im Rahmen ihres Budgets ausreichende Mittel zur Verfügung, um die Wahrnehmung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben der kirchenmusikalischen Gruppen zu gewährleisten.
2. Die Mittel der kirchenmusikalischen Gruppe am jeweiligen Kirchort sind zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie können zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen der Kirchengemeinde bzw. des Bistums, dessen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.
3. Die kirchenmusikalischen Gruppen verwalten ihre Mittel zur Erfüllung der genuinen Aufgaben gemäß dieser Ordnung.
4. Die musikalische Leitung bestimmt in Absprache mit dem Vorstand bzw. dem Leitungsteam neu anzuschaffende Noten.
5. Alle Geldmittel, Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe – insbesondere Noten und Instrumente sowie Schenkungen o. ä. bleiben nach Auflösung der Gruppe Eigentum der Kirchengemeinde.

Für kirchenmusikalische Gruppen von Gemeinden anderer Muttersprache gilt: Anschaffungen für die Gruppe – insbesondere Noten und Instrumente – werden Eigentum des Bistums Limburg und gemäß den geltenden Regelungen für die muttersprachlichen Gemeinden inventarisiert. Das Bistum Limburg stellt der kirchenmusikalischen Gruppe die Anschaffungen dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung, solange die Gruppe besteht.

6. Für Verbindlichkeiten der kirchenmusikalischen Gruppe haftet im Außenverhältnis die Kirchengemeinde, bei kirchenmusikalischen Gruppen in Gemeinden anderer Muttersprache das Bistum Limburg.
7. Der Bezug der Zeitschrift „Musica Sacra“ des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland (ACV) obliegt dem jeweils zuständigen Rechtsträger, der die Zeitschrift allen Interessierten zur Verfügung stellt.

#### § 12 Kassenführung, Kassenprüfung und Aufsicht

1. Alle Anweisungen von Mitteln der kirchenmusikalischen Gruppe sind durch den/die Kassenwart/in monatlich in Kopie dem Zentralen Pfarrbüro zu übermitteln, wo sie in der vorgesehenen Weise verbucht werden.
2. Die Kassenprüfer/innen werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie können einmal wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig sein:
  - Modell A: Mitglieder des Vorstandes;
  - Modell B: Mitglieder des Leitungsteams;
  - Modell C: Sprecher/in.
3. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde und das Bischöfliche Ordinariat als Aufsichtsbehörde haben gemäß dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KWG) jederzeit das Recht auf umfassenden und vollständigen Einblick in die Vermögensverhältnisse der kirchenmusikalischen Gruppen.

#### § 13 Datenschutz

1. Alle innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppe mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (vgl. § 4 Nr. 3 KOG) befassten Personen (vgl. § 2

Abs. 1 KDG-DVO, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen) haben die Vorschriften des Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KOG) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt vom 6.2.2019, Amtsblatt Nr. 4 2018, S. 351, sowie der Durchführungsverordnung zum KOG (KDG DVO) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt vom 25.1.2019, Amtsblatt Bistum Limburg Nr. 3 2019, S. 555, zu beachten und anzuwenden.

2. Alle innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppe mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten befassten Personen sind auf das Datengeheimnis gemäß § 5 KOG zu verpflichten. Die Verpflichtungserklärung wird vom Rechtsträger der kirchenmusikalischen Gruppe eingeholt und dort verwahrt (vgl. § 2 Abs. 5 KDG DVO).

#### § 14 Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe

1. Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände ein, die innerhalb der Kirchengemeinde nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies nach Anhörung des Pfarrgemeinderates durch den zuständigen Pfarrer dem/der Leiter/in des Referates Kirchenmusik im Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Er/Sie unternimmt einen Schlichtungs- und Vermittlungsversuch und berichtet dem/der Dezerent/in Pastorale Dienste.

Der/die Dezerent/in Pastorale Dienste kann die Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe anordnen.

Einspruch gegen die Auflösung ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auflösungsmitteilung zulässig. Die Entscheidung über den Einspruch obliegt dem Generalvikar.

3. Im Falle der Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe fällt deren Vermögen an den jeweiligen Rechtsträger, der es weiter für Anliegen der Kirchenmusik zu verwenden hat.

#### § 15 Weitere Bestimmungen

1. Über die hier getroffenen Regelungen hinaus sind die jeweils geltenden Bestimmungen zum gesetzlichen Datenschutz, zu Aufführungs- und Wiedergaberechten, zur Finanzverwaltung, Steuerpflichten und zur Prävention vor sexualisierter Gewalt zu beachten und einzuhalten.
2. Ergänzend zu dieser Ordnung können kirchenmusikalische Gruppen weitere Vereinbarungen treffen (z.B. zur Chorkleidung, Geburtstagsregelungen etc.) und sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich die Mitgliederversammlung oder der Vorstand bzw. das Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, um ergänzende Bestimmungen für die kirchenmusikalische Gruppe zu erlassen, dürfen die getroffenen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

Sollte eine Geschäftsordnung für die kirchenmusikalische Gruppe beschlossen werden, ist diese über den/die Bezirkskantor/in dem Referat für Kirchenmusik zuzuleiten.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.

Sie ersetzt die Fassung der „Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen“ vom 22. November 2010.

Für anerkannte kirchenmusikalische Gruppen in bürgerlich-rechtlicher Rechtsform (z. B. eingetragene Vereine) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021, binnen derer sich diese Gruppen einem kirchlichen Rechtsträger unterstellen können.

Das Bischöfliche Ordinariat, Referat Kirchenmusik, ist dazu ins Benehmen zu setzen und leistet in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen entsprechende Unterstützung.

Limburg, 16. April 2020  
Az.: 703B/48487/19/01/8

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

#### **Nr. 93 Beschluss der KODA vom 14. Mai 2020: Änderung der Entsendeordnung**

§ 2 der Entsendeordnung wird wie folgt gefasst:

## § 2 Vorbereitung

- (1) Spätestens neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der KODA hat der Vorsitzende der Kommission gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden dafür Sorge zu tragen, dass im Amtsblatt der Diözese die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Kommission veröffentlicht wird und fordert gleichzeitig in dieser Bekanntmachung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von einem Vertreter der Gewerkschaften in die Kommission zu beteiligen. Zusätzlich ist durch die zuständige Stelle eine Pressemitteilung über diesen Aufruf herauszugeben und im Internetauftritt des Bistums Limburg in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Der Text der Pressemitteilung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden formuliert.
- (2) Gewerkschaften, die sich an dem Verfahren zu Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in die Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission innerhalb der Anzeigefrist schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen die nach dieser Frist eingereicht werden können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Limburg, 19. Juni 2020 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/20/02/2 Bischof von Limburg

## **Nr. 94 Beschluss der KODA vom 14. Mai 2020: § 28 a KODA-Ordnung, Videokonferenzen**

Die KODA-Ordnung wird um einen neuen § 28a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

### § 28a Videokonferenzen

Die jeweiligen Vorsitzenden können – sofern sie darüber Einigkeit erzielt haben – zu Sitzungen der KODA, ihrer Ausschüsse oder des Vermittlungsausschusses auch in Form einer Videokonferenz einladen.

Limburg, 19. Juni 2020 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/20/02/2 Bischof von Limburg

## **Nr. 95 Beschluss der KODA vom 14. Mai 2020: Tarifänderungen 1. Januar 2020**

### A) Änderung des § 9 AVO

§ 9 Abs. 3a erhält folgenden Wortlaut:

„Absätze 1 und 3 gelten nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 13 MAVO sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.“

### B) Änderung der § 16e AVO

In § 16e wird nach Abs. 4 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zum Absatz 4:

1Ist Beschäftigten nach § 19 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. 2Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach Satz 4 des § 16e Abs. 4 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 19 Abs. 2, die die oder der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die oder der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach Satz 4 des § 16e Abs. 4 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

### C) Änderung des § 23 AVO

In § 23a wird in Nummer 2 der Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3 der Satz 4 aufgehoben.

### D) Änderung des § 36 AVO

In § 36 Abs. 3, 4 Spiegelstrich wird folgender Satz ergänzt:

„Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem oder der Beschäftigten während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden ist, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,“



## E) Änderung des § 36a AVO

### 1) § 36a Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„<sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet ferner sofern der oder dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die oder der Beschäftigte eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. <sup>2</sup>Die oder der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. <sup>4</sup>Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. <sup>5</sup>Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. <sup>6</sup>In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“

### 2) In § 36 a Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „;“; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.

## F) Änderung der Anlage 4 zur AVO

Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

## G) Änderung der Anlage 22 zu AVO

### 1) Vorbemerkungen

- a. Die Vorbemerkung Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wissenschaftliche Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an

einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder  
b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. <sup>4</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. <sup>5</sup>Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>6</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

- b. Die Vorbemerkung Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne

des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Nr. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

## 2) BEO 16: Ingenieurinnen und Ingenieure

In BEO 16 Ingenieurinnen und Ingenieure wird Nr. 1 der Vorbemerkungen wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden das Gliederungszeichen „a)“ gestrichen, nach dem Wort „nachweisen“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
- b) Buchstabe b wird aufgehoben.

## H) Änderung der Anlage 33 zur AVO

### 1) § 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) An Beschäftigte wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt (§ 22a Abs. 1 Satz 3 AVO), es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer Dienstvereinbarung getroffen wird oder die oder der Beschäftigte dem Freizeitausgleich im Vorhinein im Einzelfall in Textform zustimmt.“

### 2) In § 3 Absatz 3 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „von § 125 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

## I) Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft. Abweichend davon treten die Änderungen in Anlage 22 zur AVO zum 01.10.2019 in Kraft.

Limburg, 19. Juni 2020  
Az.: 565AH/62656/20/02/2

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

## Nr. 96 Festsetzung der Termine der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien (2019/20 bis 2023/24) im Bistum Limburg

Nach pandemiebedingter Absage des ursprünglich geplanten Termins im März lege ich als neuen Termin für die Konstituierung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache der 14. Amtsperiode den 29. August 2020 fest.

Limburg, 24. Juni 2020  
Az.: 760B/6035/20/02/9

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 97 Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Juni 2020 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien

Mit Schreiben vom 30. April 2020 hatte ich eine Dienstanweisung erlassen, mit der die Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder vom 30. April 2020 in den Pfarreien umgesetzt worden sind. Diese war am 13. Mai und am 27. Mai 2020 modifiziert worden. Die aktuellen Entwicklungen und die veränderte Verordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz erfordern eine erneute Anpassung.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom heutigen 17. Juni 2020.

Ab sofort gilt ohne Ausnahme bis auf Weiteres die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

#### A) Seelsorge

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten. Nähere Hinweise hierzu finden sich unter <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus>.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Ver-

dacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

## **B) Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen**

3. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Die Auflagen des Landes Hessen sind zu beachten. Konkret bedeutet dies:
  - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen (ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes) wird eingehalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind;
  - es werden soweit möglich keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht;
  - geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene; Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen werden getroffen und umgesetzt;
  - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht;
  - die Teilnehmerzahl von 100 Personen bei Veranstaltungen wird nicht überschritten;
  - maximal wird eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen (also ohne Sitzplätze) eine Person je angefangener 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen;
  - eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt.

Dazu zählen insbesondere Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen, kulturelle Veranstaltungen,

Maßnahmen der Jugendarbeit und Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.

4. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter den gleichen Bedingungen möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkeritage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
5. Choraufführungen und Chorgesang im Gottesdienst sind weiterhin nicht gestattet. Chorproben und Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander; die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. (Näheres finden Sie in den Hinweisen des Referates Kirchenmusik auf der Homepage des Bistums.) Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.
6. Großveranstaltungen, die den vorgenannten Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis zunächst 31. August 2020 untersagt.

## **C) Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz**

7. Die Abstands- und Hygieneregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Zusammenkünften, die die Dauer von 15 Minuten überschreiten, sind generell Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu erfassen, einen Monat aufzubewahren und dann zu vernichten.
8. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
9. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen sind auch ohne Wahrung der Abstandsregeln möglich.

10. Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Personen zulässig, wenn die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und die Erfassung der Kontaktdaten gemäß Nr. 7 erfolgt.
11. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind gemäß dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ möglich, das heißt unter anderem mit einer Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
12. Choraufführungen und Chorgesang im Gottesdienst sind weiterhin nicht gestattet. Chorproben und Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Die Proben sollten vorzugsweise im Freien stattfinden. (Näheres ist den beigefügten Hinweisen des Referates „Kirchenmusik“ zu entnehmen.) Stimm- und Gesangsunterricht sind gestattet. Hier gilt ein Mindestabstand von sechs Metern.
13. Jugendfreizeitmaßnahmen sind möglich. Es gelten die Hygieneregeln für Jugendfreizeiten ([https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9\\_bekaempfungsverordnung/Hygienekonzept\\_fuer\\_Jugendfreizeiten.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/Hygienekonzept_fuer_Jugendfreizeiten.pdf)).
14. Großveranstaltungen, die vorgenannte Rahmenseetzungen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis zum 31. August 2020 untersagt.
16. Sitzungen und Konferenzen der synodalen Gremien und deren Ausschüsse etc. sind möglich, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet die jeweils zuständige Leitung unter Berücksichtigung der Belange der Gremienmitglieder.
17. Bei allen Konferenzen sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Im Falle von Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden.

#### **E) Einsatz von Mitarbeitenden der Risikogruppen**

18. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Einsatz aufgrund der Zugehörigkeit zu Risikogruppen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts besondere Voraussetzungen Berücksichtigung finden sollen, sind gehalten, ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Mitarbeitende der Kirchengemeinde legen dieses dem zuständigen Dienstvorgesetzten in der Kirchengemeinde vor. Mitarbeitende des Bistums reichen dieses über ihren Dienstvorgesetzten beim Dezernat Personal ein.

#### **F) Pfarrbüros und Pfarrheime**

19. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln vollumfänglich möglich.
20. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und auch an Dritte vermietet werden für die unter B bis D benannten Zwecke und unter Beachtung der darin aufgeführten Beschränkungen. Die Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, Abstandsgebote und Versammlungsvorschriften ist durch den Mieter schriftlich zu bestätigen. In die Mietverträge sollte nachstehende Formulierung aufgenommen werden: Die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Beschränkungen zum Gesundheitsschutz aufgrund der Corona-Pandemie sind durch den Mieter einzuhalten.
21. Für Teestuben, Kirchencafés sind die für Gastronomie maßgeblichen Vorschriften zu beachten und entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen.
22. Sofern die Ausgabe von Speisen und Getränken – etwa aufgrund der Dauer oder des Charakters der Veranstaltung – erforderlich erscheint, sind diese abgedeckt und einzeln am Platz zu reichen. Das Geschirr ist anschließend bei mindestens 60 Grad zu spülen.

#### **D) Konferenzen**

15. Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz finden statt, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeitenden (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).



## G) Kindertageseinrichtungen

23. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

## H) Kommunikation

24. Als Messengerdienst steht für die dienstliche Kommunikation „Ginlo“ für Dienstgeräte und dienstliche genutzte Privatgeräte (BYOD) in der Business-Version zur Verfügung. Die Basisversion ist kostenfrei verfügbar. Eine Verpflichtung zur Installation von Ginlo auf reinen Privatgeräten besteht nicht.
25. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
26. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung wird verwiesen.

## I) Meldepflichten

27. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben.

### **Nr. 98 Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Juni 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 18. Juni 2020**

Mit der vorliegenden Dienstanweisung werden die mit der 9. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 4. Juni 2020 und die mit der 13. Corona-Änderungs-Verordnung Hessen vom 10. Juni 2020 erlassenen Regelungen für den Bereich des Bistums Limburg umgesetzt. Mit einer E-Mail des Arbeitsstabes Corona vom 5. Juni 2020 hatten wir die künftigen Veränderungen bereits angekündigt.

Bei der Feier von Gottesdiensten in Rheinland-Pfalz ist die Verpflichtung entfallen, während des Gottesdienstes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes ist dieser jedoch weiterhin anzulegen. Hinsichtlich der Trauerfeiern in geschlossenen Räumen, z. B. Trauerhallen, ist die Beschränkung des Teilnehmerkreises auf enge Angehörige

aufgehoben; auf einer Fläche von zehn Quadratmeter darf sich künftig allerdings nur eine Person aufhalten. Für Trauergottesdienste in Kirchen gelten die Vorgaben für Gottesdienste.

In Hessen ist die Führung der Kontaktlisten dahingehend ergänzt worden, dass neben den Namen und den Telefonnummern ab sofort auch die Anschriften zu erfassen sind.

Zu den weiteren Veränderungen, die sich aus den Ordnungen der Länder ergeben und die für das pfarrliche Leben von Bedeutung sind, beachten Sie bitte auch die „Dienstanweisung für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien“ vom heutigen Datum. Beachten Sie bitte, dass in beiden Dienstanweisungen einige der bisherigen Beschränkungen weggefallen sind.

Diese Dienstanweisung tritt zum 18. Juni 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt an die Stelle der Dienstanweisung vom 27. Mai 2020.

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Ob und in welcher Weise Gottesdienste unter den aktuellen Umständen gefeiert werden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates vor Ort entscheiden.
3. Die Feier von Gottesdiensten im Freien ist unter Berücksichtigung der in dieser Dienstanweisung genannten Vorschriften möglich.
4. Requien bzw. Trauergottesdienste können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Es gilt hier die jeweilige, vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Teilnehmerzahl (vgl. II, Nr. 1). In Rheinland-Pfalz dürfen an Trauerfeiern in geschlossenen Räumen so viele Personen teilnehmen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm nicht überschritten wird.

5. Wallfahrten in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen bleiben bis auf Weiteres ausgesetzt.
6. Gottesdienste in Altenheimen, Gefängnissen und Krankenhäusern sind unter Beachtung der Vorschriften der jeweiligen Einrichtung möglich.
7. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
8. Vom Sonntagsgebot ist Dispens erteilt.

## II. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Der Zugang zu den Gottesdiensten ist zahlenmäßig zu begrenzen.

Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung der Abstandsgebote verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt.

Das bedeutet, dass die Höchstteilnehmerzahl ausgehend von der Wahrung dieser Mindestabstände festgestellt und in allen Publikationen entsprechend benannt werden muss. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarre bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden, Gänge und Fluchtwege müssen frei bleiben.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche erforderlich. Für Eucharistiefiern und Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zudem die unter Punkt 10 beschriebenen Bedingungen.

2. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten nutzen die Pfarreien ein Verfahren für die Anmeldung bzw. den Nachweis der Teilnehmenden (Name und Kontaktdaten, d. h. Anschrift und Telefonnummer) an den Feiern.

Die bei der Anmeldung im Pfarrbüro oder vor Ort

erfassten Daten sind einen Monat lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Eine Auslage von Listen ist aus Datenschutzgründen nicht statthaft. Sofern die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird und noch freie Plätze verfügbar sind, können auch nicht angemeldete Gläubige teilnehmen. Deren Daten werden von den Ordnern in den Listen ergänzt.

3. Die Bestuhlung bzw. Belegung der Plätze auf den Bänken wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Familien und Haushaltsgemeinschaften werden dabei nicht getrennt; hinsichtlich der Höchstteilnehmerzahl wird jede Person jedoch einzeln gezählt.
4. Die Pfarreien organisieren einen Ordnungsdienst, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
5. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten – soweit möglich – durchgelüftet.
6. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche mit von der Pfarrei bereitgestelltem Desinfektionsmittel die Hände zu desinfizieren. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
7. Musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester ist verboten. Eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen oder ein kleines Instrumentalensemble kann den Gottesdienst musikalisch mitgestalten. In diesen Fällen müssen entsprechend höhere Mindestabstände gewahrt werden. Bei Gottesdiensten im Freien ist eine musikalische Gestaltung durch einen Chor oder durch Blasmusik möglich.
8. Auf Gemeindegesang muss in geschlossenen Räumen weiterhin verzichtet werden.
9. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.

Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Neben dem Priester und ggf. einem Diakon sind an der liturgischen Gestaltung nur bis maximal zwei Messdiener bzw. Messdienerinnen, ein Lektor oder eine Lektorin, ein Kantor oder eine Kantordin, der Organist oder die Organisten sowie höchstens ein Kommunionhelfer oder eine Kommunionhelferin beteiligt. Konzelebrationen sind weiterhin nicht möglich.
- b. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit großer Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
- c. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes wird weiterhin verzichtet.
- d. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspendende die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.
- e. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz spendet werden.
- f. Bei der Kommunionsspendung spielen der Abstand zwischen Spender und Empfänger sowie die Handhygiene eine entscheidende Rolle. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Es ist strengstens darauf zu achten, dass die Hand des Spenders nicht den Empfänger berührt.
- g. Mund- und Kelchkommunion finden weiterhin nicht statt.
- h. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

10. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, dürfen an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

### **Nr. 99 Beschlüsse zum Haushaltsplan 2019**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2018 folgende Beschlüsse zum Haushaltsplan 2019 gefasst:

„Nach dem Bericht des Finanzdezernenten gemäß § 10 Abs. 1 HOBL, wonach er von seinem Recht zur Abänderung der Bedarfsanmeldungen der fachlichen Zuständigen keinen Gebrauch gemacht hat, sowie hinsichtlich der Feststellungsempfehlung der Finanzkammer vom 02. November 2017 fasst der Diözesankirchensteuerrat unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 HOBL folgende Beschlüsse zum Haushaltsplan 2019 der Körperschaft Bistum Limburg:

1. Der Ergebnisplan wird mit Erträgen (einschließlich Entnahmen aus Rücklagen) in Höhe von € 302.274.550,00, Aufwendungen (einschließlich Zuführungen zu Rücklagen) in Höhe von € 291.124.550,00 sowie einem positiven Gesamtergebnis von € 11.150.000,00 einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen fest. Das positive Gesamtergebnis soll dem Kapital zugeführt werden.
2. Der Diözesankirchensteuerrat stellt ferner den Stellenplan 2019, der als Anlage und Bestandteil zum Ergebnisplan insgesamt 1.434,72 Stellen ausweist, einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen fest.  
  
Im Zusammenhang mit der Feststellung des Stellenplanes verweist der Diözesankirchensteuerrat hinsichtlich der Auswirkungen der Stellenbewertungen auf seinen Beschluss vom 26. November 2016.
3. Der Investitionsplan, der ein Gesamtvolumen von € 17.570.800,00 ausweist, wird unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Rücklagen in Höhe von € 4.553.000,00 festgestellt.
4. Der Finanzplan, der eine Verringerung des Finanzmittelbestandes um € 91.950,00 ausweist, wird festgestellt.
5. Unter Hinweis auf § 11 Abs. 2 HOBL wird die Höhe der im Rechnungsjahr 2019 durch die Körperschaft

Bistum Limburg aufnehmbaren Kredite auf € 0,00 festgesetzt.“

Vgl. Anhang 1, S. 128

#### **Nr. 100 Beschlüsse zum Haushaltsplan 2020**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat in seiner Sitzung vom 07. Dezember 2019 folgende Beschlüsse zum Haushaltsplan 2020 gefasst:

„Zu dem durch den Abteilungsleiter Haushalt und Rechnungswesen gemäß § 10 Abs. 1 HOBL i. V. m. Ziffer 3.3 der Dienstanweisung Nr. 20 des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau aufgestellten Haushaltsplanentwurf ergeht der Hinweis, dass der Generalvikar von dem ihm vorbehaltenen Recht der Änderung von Bedarfsanmeldungen keinen Gebrauch gemacht hat.

In Kenntnis dessen sowie der Feststellungsempfehlung der Finanzkammer vom 20. November 2019 fasst der Diözesankirchensteuerrat unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 HOBL folgende Beschlüsse zum Haushaltsplan 2020 der Körperschaft Bistum Limburg:

1. Der Ergebnisplan 2020 wird mit Erträgen in Höhe von 298.779.950,00 Euro, Aufwendungen in Höhe von 298.779.950,00 Euro sowie einem Gesamtergebnis von 0,00 Euro einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen festgestellt. Die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen beinhalten Entnahmen bzw. Zuführungen aus Rücklagen.
2. Der Diözesankirchensteuerrat stellt ferner den Stellenplan 2020, der als Anlage und Bestandteil zum Ergebnisplan insgesamt 1.463,72 Stellen ausweist, einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen fest.
3. Im Zusammenhang mit der Feststellung des Stellenplanes verweist der Diözesankirchensteuerrat hinsichtlich der Auswirkungen der Stellenbewertungen auf seinen Beschluss vom 26. November 2016.
4. Der Investitionsplan 2020, der ein Gesamtvolumen von 5.227.800,00 Euro ausweist, wird unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Rücklagen in Höhe von 3.731.400,00 Euro festgestellt.
5. Der Finanzplan 2020, der eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes um 14.614.550,00 Euro ausweist, wird festgestellt.

6. Unter Hinweis auf § 11 Abs. 2 HOBL wird die Höhe der im Rechnungsjahr 2020 durch die Körperschaft Bistum Limburg aufnehmbaren Kredite auf 0,00 Euro festgesetzt.“

Vgl. Anhang 1, S. 129

#### **Nr. 101 Wahlaufuf zur Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020<sup>1</sup>**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2020. Die Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2020.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2020 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2020 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die

<sup>1</sup> Wahlaufuf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i. V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu).

Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2020 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.<sup>2</sup> Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.<sup>3</sup>

Freiburg i. Br., Februar 2020  
Vorbereitungsausschuss

Elke Gundel, Marc Riede,  
Holger Sahner

Für den Wahlausschuss für die Diözese Limburg sind Martin Ebach, Julia Kleine und Stephan Kloos benannt worden. Kontakt: Martin Ebach (Justitiar), martin.ebach@dicv-limburg.de

## **Nr. 102 Verlautbarung des Apostolischen Stuhls**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben:

Nr. 223 Internationale Theologische Kommission:  
Die Reziprozität zwischen Glaube und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung

Interessenten/Interessentinnen können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

<sup>2</sup> Vgl § 6 Abs. 2 AK-O neu.

<sup>3</sup> Vgl § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu.

bestellen, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

## **Nr. 103 Totenmeldung**

Am 16. Juni 2020 verstarb Herr Diakon i. R. Josef Weser im Alter von 79 Jahren in Wiesbaden.

Josef Weser wurde am 20. Februar 1941 in Hadamar geboren und besuchte die dortige Volksschule. Nach seiner Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann in Limburg arbeitete er bis 1966 als Angestellter bei verschiedenen Firmen und Unternehmen. Als Kaplan Rudolf Hans im Jahr 1964 den Auftrag bekam, im Frankfurter Nordwesten die Gemeinde St. Sebastian auf den Weg zu bringen, half er ihm beim Aufbau der Gemeinde und des Gemeindezentrums vom ersten Gottesdienst an, zunächst als nebenberuflicher Küster, Hausmeister und Kirchenrechner. Zum 1. Oktober 1966 erfolgte dann eine hauptberufliche Anstellung als Küster und Hausmeister. Nach weiteren Fortbildungen übernahm er ab dem 1. Juli 1969 in der Gemeinde den Dienst des Pfarrhelfers.

Auf Anregung von Weihbischof Kampe bewarb er sich um die Aufnahme in den ersten Diakonatskurs des Bistums. Mit Erfolg absolvierte er den theologischen Glaubenskurs, besuchte in den Jahren 1972 und 1973 beim Religionspädagogischen Amt Frankfurt einen Kurs für Religionspädagogik und erhielt die Missio canonica für den Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen. Nach weiteren Fortbildungen wurde Josef Weser am 1. Januar 1974 in St. Sebastian Gemeindeassistent und einige Zeit später Gemeindereferent.

Bischof Dr. Wilhelm Kempf spendete ihm am 2. Februar 1975 in der Limburger Stadtkirche die Diakonenweihe.

Zum 1. August 1975 wurde Josef Weser in der Gemeinde Mariä Himmelfahrt in Hallgarten eingesetzt. Zusätzlich zu dieser Tätigkeit leitete er das Bezirkssynodalamt des Bezirks Rheingau, wo er für die synodalen Gremien und die Grundseelsorge zuständig war. Sein Einsatz für den Bezirk Rheingau zeigte sich nicht zuletzt über viele Jahre darin, dass er Einkehrtage für Priester und Diakone des Bezirks im Kloster Marienrode anbot. Eine wichtige Aufgabe sah er zudem in der Förderung der Gemeindekatechese, auch durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Regelmäßige Wochenenden für Ehrenamtliche, Kurse für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer und die jährlichen Besuche bei den 25 Pfarrgemeinderäten im Bezirk ließen ihn Kontakte knüpfen. Aus seiner früheren kaufmännischen



Tätigkeit konnte Diakon Weser viele Erfahrungen in die Verwaltungsarbeiten einbringen. Ab dem Jahr 1986 widmete er sich auf eigenen Wunsch hin ausschließlich der Seelsorge in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt und St. Martin in Oestrich-Winkel und wurde zum 1. Januar 1996 Pfarrbeauftragter der Pfarrei Mariä Himmelfahrt.

Mit Überzeugung, Freude und geprägt von einem tiefen Glauben verkündete Diakon Weser in seinen verschiedenen Aufgabenbereichen das Evangelium in Worten und Taten. Als Seelsorger stand er den ihm anvertrauten Gläubigen in vielen, oft schwierigen Lebenssituationen bei. Ein großes Engagement zeigte er auch für die Zivildgemeinde.

Er war ein Diakon inmitten der Gemeinde, was sich bis hin zu seinen Fastnachtsauftritten zeigte. Die Verehrung der Hl. Hildegard lag ihm besonders am Herzen, und so war er der Abtei St. Hildegard in Eibingen, wo er immer wieder in Gottesdiensten assistierte und predigte, eng verbunden. Über viele Jahre wirkte er liturgisch beim Hildegardisfest in Eibingen mit.

Nach knapp 40 Jahren im Dienst des Bistums, davon 30 Jahre als Diakon, bat er aus gesundheitlichen Gründen zum 31. Dezember 2004 um Entpflichtung von seinen Aufgaben. Nach dem Eintritt in den Ruhestand war er in der Gemeinde weiterhin seelsorglich engagiert. Der Besuch der Menschen in Verbindung mit der Krankenkommunion war ihm ebenso ein tiefes Anliegen wie die Begleitung Einzelner in ihren Nöten. Im Seniorenkonveniat im Rheingau zeigte er sich als stets interessierter Gesprächspartner. Sein Tod infolge eines Sturzes kam völlig unerwartet, war er doch rüstig und immer viel unterwegs.

Wir danken Herrn Diakon Weser für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Seiner Frau, mit der er seit fast 60 Jahren verheiratet war, seinen drei Kindern und seiner gesamten Familie gilt unser Mitgefühl.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 26. Juni 2020 in der Kirche Mariä Himmelfahrt in Oestrich-Winkel (Hallgarten) gefeiert; anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Hallgarten.

## **Nr. 104 Dienstinrichten**

### **Priester**

Mit Termin 5. Juli 2020 wird Personaldezernent Georg FRANZ zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Westerwald ernannt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Rafał KUBIAK als Kaplan mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der polnischen Gemeinde Wiesbaden und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 tritt Pfr. Michael KOHLHAAS in den Ruhestand.

### **Diakone**

Mit Termin 1. Oktober 2020 wird Diakon Stephan ARNOLD als Polizeiseelsorger in Frankfurt eingesetzt.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. August 2020 wird Frau Nicole BORMANN als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Blasius im Westerwald eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Frau Ann-Kathrin ECKERT als Pastoralreferentin in der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Frau Corinna FETH als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Josef Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Frau Miriam GIES mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in den Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden als Pastoralreferentin eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Sr. Rebecca HAFNER MMS mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Sr. Nathalie KORF CJ als Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Main-Taunus Ost eingesetzt.

Mit Termin 1. August wird Pastoralreferent Sebastian LINDNER aus dem Pädagogischen Zentrum der Bistümer

im Lande Hessen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt sowie mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in den Schuldienst in Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. August 2020 wird Frau Alena STEPPAN als Pastoralreferentin in der Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Kerstin HUTJA als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Anna Herschbach eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Ann-Sophie PETRY als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Bonifatius Wirges eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Elisabeth QUARCH als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Marien Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Stephanie SEUBERT als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Diana SHIMOAIL als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Anna Biebertal eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Susanne STIERLE als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Frau Lilian WYKIPIL als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Ursula Oberursel/Steinbach eingesetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2020 scheidet Gemeindefereferentin Mechthild NICKOLAY aus dem Dienst des Bistums aus.

## Anhang 1 zu Nr. 99

Leistungsbereiche/Leistungsgruppen	Erträge	Personalaufwend.	Sachaufwendungen	Ergebnis
<b>Seelsorge</b>	11.949.600,00 €	53.908.100,00 €	72.299.580,00 €	-114.258.080,00 €
Pfarreien	10.338.100,00 €	43.463.700,00 €	64.990.380,00 €	-98.115.980,00 €
Gemeind. Katholiken and. Muttersprache	696.000,00 €	4.391.400,00 €	1.647.400,00 €	-5.342.800,00 €
Kategoriealseelsorge	861.000,00 €	4.911.500,00 €	1.529.700,00 €	-5.580.200,00 €
Ökumene	100,00 €	508.700,00 €	3.965.400,00 €	-4.474.000,00 €
Weitere Felder der Pastoral	54.400,00 €	632.800,00 €	166.700,00 €	-745.100,00 €
<b>Soziale und caritative Aufgaben</b>	986.400,00 €	211.400,00 €	17.103.000,00 €	-16.328.000,00 €
Caritasverbände	50.000,00 €	0,00 €	13.452.300,00 €	-13.402.300,00 €
Fach- und Sozialverbände/Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	2.925.700,00 €	-2.925.700,00 €
Willkommenskultur für Flüchtlinge	936.400,00 €	211.400,00 €	725.000,00 €	0,00 €
<b>Bildung, Kunst und Kultur</b>	4.396.950,00 €	11.913.800,00 €	11.087.680,00 €	-18.604.530,00 €
Katholische Schulen	0,00 €	178.500,00 €	3.478.900,00 €	-3.657.400,00 €
Religionsunterricht	2.819.100,00 €	3.541.800,00 €	8.500,00 €	-731.200,00 €
Religionspädagogik	117.050,00 €	1.571.500,00 €	496.550,00 €	-1.951.000,00 €
Katholische Erwachsenenbildung	648.000,00 €	1.479.900,00 €	1.307.600,00 €	-2.139.500,00 €
Personalaus- und Weiterbildung	157.100,00 €	1.273.800,00 €	422.930,00 €	-1.539.630,00 €
Priesterseminare	0,00 €	311.900,00 €	165.000,00 €	-476.900,00 €
Hochschulen	360.000,00 €	105.700,00 €	2.688.500,00 €	-2.434.200,00 €
Pädagogische Aus- und Weiterbildung	0,00 €	0,00 €	416.700,00 €	-416.700,00 €
Kath. Akademie Rabanus Maurus	70.000,00 €	987.100,00 €	446.200,00 €	-1.363.300,00 €
Museen	136.100,00 €	244.900,00 €	384.900,00 €	-493.700,00 €
Denkmalpflege	0,00 €	150.400,00 €	219.800,00 €	-370.200,00 €
Kirchenmusik	89.600,00 €	2.068.300,00 €	1.052.100,00 €	-3.030.800,00 €
<b>Familie und Generationen</b>	14.092.700,00 €	12.681.600,00 €	25.508.450,00 €	-24.097.350,00 €
Kindertageseinrichtungen	9.457.600,00 €	4.793.100,00 €	18.392.800,00 €	-13.728.300,00 €
Jugendarbeit	545.700,00 €	3.369.400,00 €	1.040.300,00 €	-3.864.000,00 €
Familienarbeit	1.589.100,00 €	1.686.700,00 €	1.531.800,00 €	-1.629.400,00 €
Freiwilligendienste	1.101.900,00 €	1.034.200,00 €	542.000,00 €	-474.300,00 €
Zielgruppenspezifische Arbeit	103.600,00 €	1.064.100,00 €	350.050,00 €	-1.310.550,00 €
Querschnittsaufgaben	20.000,00 €	36.300,00 €	211.100,00 €	-227.400,00 €
Eigenbetrieb Tagungs- u. Bildungshäuser	0,00 €	0,00 €	1.696.500,00 €	-1.696.500,00 €
Weitere Tagungshäuser	1.274.800,00 €	697.800,00 €	1.743.900,00 €	-1.166.900,00 €
<b>Weltkirche u. Gemeinschaftsaufgaben</b>	1.020.700,00 €	281.000,00 €	7.432.100,00 €	-6.692.400,00 €
Weltkirche	1.020.700,00 €	281.000,00 €	1.741.000,00 €	-1.001.300,00 €
Verband der Diözesen Deutschlands	0,00 €	0,00 €	5.408.100,00 €	-5.408.100,00 €
Vertretungen bei den Landesregierungen	0,00 €	0,00 €	283.000,00 €	-283.000,00 €
<b>Leitung und Verwaltung</b>	1.498.500,00 €	20.747.000,00 €	9.885.540,00 €	-29.134.040,00 €
Bischof	46.200,00 €	545.000,00 €	210.900,00 €	-709.700,00 €

Weihbischof	0,00 €	166.000,00 €	13.300,00 €	-179.300,00 €
Generalvikar	621.000,00 €	801.000,00 €	313.000,00 €	-493.000,00 €
Synodales	0,00 €	326.600,00 €	108.700,00 €	-435.300,00 €
Kirchenentwicklung	53.700,00 €	410.600,00 €	129.700,00 €	-486.600,00 €
Diözesanökonom	0,00 €	0,00 €	730.600,00 €	-730.600,00 €
Kath. Bezirks- und Stadtbüros	63.400,00 €	1.400.100,00 €	611.540,00 €	-1.948.240,00 €
Limburger Domkapitel	0,00 €	0,00 €	819.400,00 €	-819.400,00 €
Allgemeine Verwaltung	709.200,00 €	16.735.600,00 €	6.932.100,00 €	-22.958.500,00 €
Bischöfliches Offizialat	5.000,00 €	362.100,00 €	16.300,00 €	-373.400,00 €
<b>Finanzen</b>	<b>268.303.000,00 €</b>	<b>9.746.900,00 €</b>	<b>38.291.700,00 €</b>	<b>220.264.400,00 €</b>
Kirchensteuer	230.520.000,00 €	0,00 €	7.020.000,00 €	223.500.000,00 €
Versorgung	8.707.500,00 €	9.179.500,00 €	39.500,00 €	-511.500,00 €
Allg. Finanzwirtschaft/Sondervermögen	11.535.000,00 €	0,00 €	586.200,00 €	10.948.800,00 €
Grundstücke/Gebäude	17.540.500,00 €	567.400,00 €	30.646.000,00 €	-13.672.900,00 €
<b>Summe</b>	<b>302.247.850,00 €</b>	<b>109.489.800,00 €</b>	<b>181.608.050,00 €</b>	<b>11.150.000,00 €</b>

## Anhang 2 zu Nr. 100

Leistungsbereiche/Leistungsgruppen	Erträge	Personalaufwend.	Sachaufwendungen	Ergebnis
<b>Seelsorge</b>	14.338.950,00 €	55.927.600,00 €	69.715.150,00 €	-111.303.800,00 €
Pfarreien	11.922.000,00 €	44.889.600,00 €	65.085.700,00 €	-98.053.300,00 €
Gemeind. Katholiken and. Muttersprache	715.900,00 €	4.753.400,00 €	1.661.050,00 €	-5.698.550,00 €
Kategorialseelsorge	898.550,00 €	5.334.800,00 €	1.526.900,00 €	-5.963.150,00 €
Ökumene	750.100,00 €	438.100,00 €	1.282.400,00 €	-970.400,00 €
Weitere Felder der Pastoral	52.400,00 €	511.700,00 €	159.100,00 €	-618.400,00 €
<b>Soziale und caritative Aufgaben</b>	794.700,00 €	132.700,00 €	18.114.800,00 €	-17.452.800,00 €
Caritasverbände	50.000,00 €	0,00 €	14.518.400,00 €	-14.468.400,00 €
Fach- und Sozialverbände/Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	2.984.400,00 €	-2.984.400,00 €
Willkommenskultur für Flüchtlinge	744.700,00 €	132.700,00 €	612.000,00 €	0,00 €
<b>Bildung, Kunst und Kultur</b>	4.469.300,00 €	11.822.700,00 €	8.785.800,00 €	-16.139.200,00 €
Katholische Schulen	0,00 €	183.500,00 €	909.900,00 €	-1.093.400,00 €
Religionsunterricht	2.768.500,00 €	3.525.500,00 €	8.500,00 €	-765.500,00 €
Religionspädagogik	103.300,00 €	1.738.500,00 €	497.000,00 €	-2.132.200,00 €
Katholische Erwachsenenbildung	750.700,00 €	1.593.300,00 €	1.294.300,00 €	-2.136.900,00 €
Personalaus- und Weiterbildung	148.900,00 €	1.081.400,00 €	399.500,00 €	-1.332.000,00 €
Priesterseminare	0,00 €	0,00 €	279.800,00 €	-279.800,00 €
Hochschulen	400.000,00 €	145.500,00 €	2.824.000,00 €	-2.569.500,00 €
Pädagogische Aus- und Weiterbildung	0,00 €	0,00 €	430.800,00 €	-430.800,00 €
Kath. Akademie Rabanus Maurus	80.000,00 €	1.054.200,00 €	456.200,00 €	-1.430.400,00 €
Museen	119.500,00 €	262.400,00 €	325.800,00 €	-468.700,00 €
Denkmalpflege	0,00 €	154.200,00 €	219.800,00 €	-374.000,00 €
Kirchenmusik	98.400,00 €	2.084.200,00 €	1.140.200,00 €	-3.126.000,00 €

<b>Familie und Generationen</b>	14.992.100,00 €	13.294.850,00 €	26.841.600,00 €	-25.144.350,00 €
Kindertageseinrichtungen	9.978.300,00 €	4.995.700,00 €	19.277.600,00 €	-14.295.000,00 €
Jugendarbeit	604.900,00 €	3.137.950,00 €	1.138.900,00 €	-3.671.950,00 €
Familienarbeit	1.681.500,00 €	1.926.100,00 €	1.527.800,00 €	-1.772.400,00 €
Freiwilligendienste	1.303.800,00 €	1.125.000,00 €	741.000,00 €	-562.200,00 €
Zielgruppenspezifische Arbeit	73.600,00 €	1.112.600,00 €	322.100,00 €	-1.361.100,00 €
Querschnittsaufgaben	20.000,00 €	36.900,00 €	216.600,00 €	-233.500,00 €
Eigenbetrieb Tagungs- u. Bildungshäuser	0,00 €	0,00 €	1.725.500,00 €	-1.725.500,00 €
Weitere Tagungshäuser	1.330.000,00 €	960.600,00 €	1.892.100,00 €	-1.522.700,00 €
<b>Weltkirche u. Gemeinschaftsaufgaben</b>	1.050.100,00 €	306.900,00 €	7.510.500,00 €	-6.767.300,00 €
Weltkirche	1.050.100,00 €	306.900,00 €	1.740.400,00 €	-997.200,00 €
Verband der Diözesen Deutschlands	0,00 €	0,00 €	5.478.300,00 €	-5.478.300,00 €
Vertretungen bei den Landesregierungen	0,00 €	0,00 €	291.800,00 €	-291.800,00 €
<b>Leitung und Verwaltung</b>	2.371.000,00 €	22.301.500,00 €	14.181.000,00 €	-34.111.500,00 €
Bischof	47.600,00 €	568.800,00 €	361.200,00 €	-882.400,00 €
Weihbischof	0,00 €	179.100,00 €	13.200,00 €	-192.300,00 €
Generalvikar	1.121.800,00 €	1.240.900,00 €	1.867.400,00 €	-1.986.500,00 €
Synodales	0,00 €	337.000,00 €	127.200,00 €	-464.200,00 €
Kirchenentwicklung	267.100,00 €	535.000,00 €	348.100,00 €	-616.000,00 €
Diözesanökonom	0,00 €	0,00 €	766.500,00 €	-766.500,00 €
Kath. Bezirks- und Stadtbüros	58.900,00 €	1.400.100,00 €	616.200,00 €	-1.957.400,00 €
Limburger Domkapitel	0,00 €	0,00 €	841.500,00 €	-841.500,00 €
Allgemeine Verwaltung	864.600,00 €	17.671.200,00 €	9.212.400,00 €	-26.019.000,00 €
Bischöfliches Offizialat	11.000,00 €	369.400,00 €	27.300,00 €	-385.700,00 €
<b>Finanzen</b>	260.763.800,00 €	9.916.900,00 €	39.927.950,00 €	210.918.950,00 €
Kirchensteuer	232.500.000,00 €	0,00 €	7.100.000,00 €	225.400.000,00 €
Versorgung	8.836.000,00 €	9.329.500,00 €	78.500,00 €	-572.000,00 €
Allg. Finanzwirtschaft/Sondervermögen	11.950.000,00 €	0,00 €	587.200,00 €	11.362.800,00 €
Grundstücke/Gebäude	7.477.800,00 €	587.400,00 €	32.162.250,00 €	-25.271.850,00 €
<b>Summe</b>	298.779.950,00 €	113.703.150,00 €	185.076.800,00 €	0,00 €





